

II-4937 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
 PRÄSIDIUM
 Z.11 0502/11-Pr.2/79

A-1015

Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 Wien
 Wien, 1979 03 14

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

2285/AB
 1979-03-15
 zu 2318/J

Auf die Anfrage Nr. 2318/J der Abgeordneten Dr. Tull und Genossen vom 26. Jänner 1979, betreffend Verwirklichung des Regierungsprogrammes vom 5. November 1975 und darüber hinausgehende Leistungen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Siehe beiliegende Stellungnahmen.

Zu 2):

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes und zum Zweck des Gläubigerschutzes wurde ein Wertpapier-Emissionsgesetz erarbeitet, das im BGBl.Nr. 65/1979 verlautbart wurde und am 1. März 1979 in Kraft getreten ist.

Das Wertpapier-Emissionsgesetz löst das österreichische Obligationen-Emissionsgesetz aus dem Jahre 1924 und zwei deutsche Verordnungen aus dem Jahre 1941 ab und regelt den Gegenstand in einer der österreichischen Bundesverfassung konformen Weise.

Die materielle Änderung der Neuregelung liegt vor allem darin, daß nur mehr Werte erfaßt werden, die den Kapitalmarkt nachhaltig berühren, nämlich die sogenannten Rentenwerte (Anleihen, Pfandbriefe etc.). Diese werden auch dann erfaßt, wenn sie nicht durch Wertpapiere im juristischen Sinne repräsentiert werden, es sich also um Wertrechte handelt. Zur Erarbeitung praxisingerechter Entscheidungsgrundlagen wurde ein Kapitalmarktausschuß errichtet, der aus Fachleuten auf dem Gebiet des Kapitalmarktes besteht.

- 2 -

Die Maßnahmen zur Sicherung eines hohen Beschäftigtenstandes und zur Preisstabilisierung sowie zur Leistungsbilanzverbesserung ermöglichen es, daß die angesrebten Ziele quantitativ besser erreicht werden konnten und die prognostizierten Werte jeweils über- bzw. unterschritten wurden, z.B.:

	Prognose	Ergebnis
Arbeitslosenrate 1978	2,5 %	2,1 %
Preissteigerung 1978	4,5 %	3,6 %

Auf dem Gebiete des Versicherungswesens wurden folgende über die Verwirklichung des Regierungsprogrammes hinausgehenden Leistungen gesetzt:

Schaffung eines Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBl.Nr.322/1977,

Einführung der Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf (Bonus-Malus-System) für Personen- und Kombinationskraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, BGBl.Nrn. 379 und 380/1977,

Neuregelung des Versicherungsaufsichtsrechts (Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl.Nr. 569/1978 und Durchführungsverordnungen BGBl.Nrn. 652 bis 656/1978).

Anläßlich der Neufassung des § 19 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 im Artikel XXI des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 280/1978, wurde auch eine in manchen Fällen aufgetretene Härte beseitigt. Nach der früheren Rechtslage gebührte die Ergänzungszulage (§ 26 Pensionsgesetz 1965) der früheren Ehefrau nur insoweit, als der Versorgungsbezug der früheren Ehefrau die Unterhaltsleistung nicht überstieg, auf die die frühere Ehefrau gegen den Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Dies konnte dazu führen, daß eine frühere Ehefrau, die über keine weiteren Einkünfte verfügte, mit ihrem Versorgungsbezug weit hinter dem Mindestsatz blieb. Damit auch für diese anspruchsberechtigte frühere Ehefrau die zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts ausreichende Pensionsleistung gewährleistet wird, wurde im neuen ersten Satz des Abs. 4 die bisherige

- 3 -

Einfügung "ausgenommen die Hilflosenzulage" durch die Einführung "ausgenommen die Ergänzungszulage und die Hilflosenzulage" ersetzt.

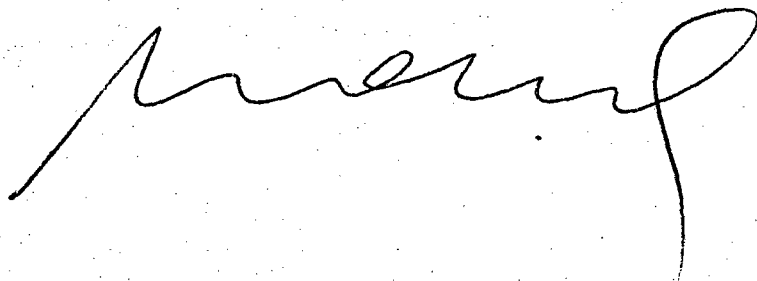
Der Bund ist seit dem Jahr 1975 zwecks Bewältigung mannigfalter Zielsetzungen folgende finanzielle Beteiligungen eingegangen:

Österreichische Kommunalkredit AG zur Aufschließung von Industriegelände,

Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Ges.m.b.H.,

Österreichischer Bundesverlag Ges.m.b.H., Studiengesellschaft für audiovisuelle Medien Ges.m.b.H., Österreichische fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungsges.m.b.H.,

Österreichische Salinen AG, Bad Ischler Speziialsalz-Vertriebsges.m.b.H.

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. P. P.' or similar, written in a cursive script.

Regierungserklärung (Seite 33, 4. Absatz)

Als immerwährend neutraler Staat betrachtet es Österreich als seine Aufgabe, sich aktiv in den Dienst der Staatengemeinschaft zu stellen. Diese Politik hat dazu geführt, daß unser Land sich in vermehrtem Maße für internationale Begegnungen und als Sitz internationaler Organisationen nützlich erweisen konnte. (Beifall bei der SPÖ.)

Durchführung

In Wien wurde im März 1977 die Abschlußtagung über die Aufstockungsverhandlungen zu IDA V abgehalten. Im April 1978 fand die Tagung des Gouverneursrates 1978 der Asiatischen Entwicklungsbank in Wien statt.

Regierungserklärung (Seite 34, 6. Absatz)

Besondere Aufmerksamkeit wird die Bundesregierung auch in Zukunft den Beziehungen Österreichs zu den Staaten der Dritten Welt widmen, deren Probleme im vermehrten Maße die Weltpolitik beschäftigen.

Durchführung

Österreich ist im Jänner 1977 als nichtregionales Mitglied der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und ihrem Fonds für Sondergeschäfte beigetreten. Seit September 1978 laufen Verhandlungen nichtregionaler Staaten mit der Afrikanischen Entwicklungsbank über einen allfälligen Beitritt, an denen sich Österreich mit dem Ziel des Beitrittes beteiligt.

Österreich ist weiters im Dezember 1977 dem Internationalen Fonds für Landwirtschaftliche Entwicklung beigetreten.

Regierungserklärung (Seite 21, 4. Absatz, letzter Halbsatz)

..... In Parenthese soll bemerkt werden, daß im Jahre 1974 zum ersten Mal ein nicht unbeträchtlicher Betrag für Zwecke der Altenbetreuung im Budget eingesetzt wurde. (Beifall bei der SPÖ.)

Durchführung

Mit der Altenbetreuung kann das Aushilfegesetz, BGBl.Nr.712/1976, in Zusammenhang gebracht werden, welches am 1. Jänner 1977 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz sieht die Gewährung einer Aushilfe von mindestens 3.000 S bis höchstens 15.000 S an österreichische Staatsbürger (Stichtag 1. Jänner 1977) vor, die im Inland durch Krieg- oder Besatzung bzw. im Ausland, insbesondere durch Konfiskationsmaßnahmen ausländischer Staaten, Vermögensverluste erlitten haben, sofern sich der unmittelbar Geschädigte in wirtschaftlich beengten Verhältnissen befindet.

Da es sich um Sachschäden handelt, die entweder vor oder im allgemeinen unmittelbar nach Ende des zweiten Weltkrieges eingetreten sind, kann im Hinblick auf den inzwischen erfolgten Zeitablauf davon ausgegangen werden, daß der Geschädigte in der Regel nunmehr das Pensions- bzw. Rentenalter erreicht hat. Die bisherige Durchführung dieses Gesetzes hat gezeigt, daß in der überwiegenden Anzahl Pensionisten oder Rentner, vor allem aber Ausgleichszulagenempfänger, diese Aushilfe erhalten haben.

Von den ab Inkrafttreten des Aushilfegesetzes vom 1.1.1977 bis 31.12.1978 eingelangten 48.913 Anmeldungen sind bis jetzt 26.978 Anmeldungen erledigt worden. Für die 24.562 positiv erledigten Anmeldungen hat die mit der Durchführung dieses Gesetzes betraute FLD für Wien, NÖ und Bgld., GA S, Aushilfen von 360,328.460 S ermittelt. Die Aushilfe beträgt im Durchschnitt pro Einzelfall 14.670 S.

Regierungserklärung (Seite 22, 5. und 6. Absatz)

Gerade auf die Bedürfnisse der Bevölkerung muß Rücksicht genommen werden, wenn der Interessenkonflikt zwischen Bund und Ländern entsteht.

Eine von diesem Geiste getragene Einstellung wird zu einem befriedigenden Interessenausgleich zwischen Bund und Ländern führen.

Durchführung

Die laufende Legislaturperiode brachte einen neuen Finanzausgleich zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden. Die Verhandlungen basierten auf dem Grundsatz größtmöglichen Interessenausgleiches und brachten u.a. folgende Vereinbarung:

Zugunsten der Gemeinden verzichteten die Länder auf zwei Prozent der Landesumlage. Das Pauschale für den Straßenbau wird mit 7 vom Hundert, für alle anderen Baumaßnahmen mit 9 vom Hundert des endgültigen Bauaufwandes festgesetzt, um den unterschiedlichen Belastungen beim Hochbau und beim Tiefbau Rechnung zu tragen.

Die Zweckzuschüsse für Theater und Fremdenverkehr werden erhöht.

Die Zweckzuschüsse für Entwicklungsgebiete, Wirtschaftsförderung, Naturschutz und Beseitigung der Schulraumnot werden ersatzlos gestrichen.

Ab 1. Jänner 1979 beträgt der Anteil der Länder zur Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds 268,827 Mio S, jener der Gemeinden 181,597 Mio S. Neben diesen Leistungen erhält der Wasserwirtschaftsfonds vom Bund, Ländern und Gemeinden zur Verbesserung der finanziellen Basis zusätzliche Mittel in Höhe von 700 Mio S.

Regierungserklärung (Seite 23, 9. Absatz)

Ziel der Wirtschaftspolitik in dieser Zeit muß es sein, ein größtmögliches Beschäftigungsniveau zu sichern und die Wohlstandsmehrung im Sinne einer Verbesserung der Qualität des Lebens zu verstärken. Mit diesen neuen Problemen stellen sich auch neue Aufgaben; sie verlangen von der Politik, daß neue Prioritäten gesetzt werden.

Durchführung

Während in vielen Industriestaaten seit der Rezession 1975 Millionen Menschen ohne Arbeit sind, konnte Österreich seine seit dem Beginn dieses Jahrzehnts anhaltende, erfolgreiche Beschäftigungspolitik auch in der 2. Hälfte der Siebzigerjahre fortsetzen. Gingen beispielsweise in der Schweiz seit 1970 rd. 350.000 Arbeitsplätze verloren, so konnten in Österreich im selben Zeitraum 400.000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Arbeitslosenrate in Österreich ist eine der niedrigsten überhaupt. Sie beträgt im Durchschnitt der Jahre 1975 - 1978 2 %. Die Zahl der unselbständig Beschäftigten hat sich von 1975 bis 1978 um mehr als 100.000 erhöht.

Regierungserklärung (Seite 23, 19. Absatz, Seite 24,
3. und 4. Absatz)

Die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung muß sich daher auf verschiedene Möglichkeiten einstellen. Das Jahr 1975 ist konjunkturpolitisch praktisch bewältigt. Es gehören dazu noch die vom Parlament zu beschließenden budgetpolitischen Maßnahmen, nämlich die Bundesfinanzgesetznovelle und das 2. Budgetüberschreitungs-gesetz.

Im Rahmen der österreichischen Wirtschaftspolitik im allgemeinen und bei den Bemühungen zur Eindämmung des Preisauftriebs im besonderen kam der Währungspolitik, nämlich der Orientierung des Schillingkurses am europäischen Hartwährungsblock, besondere Bedeutung zu. An dieser währungspolitischen Orientierung, die sich bewährt hat, soll daher festgehalten werden.

Dies bedingt aber, daß wir bei der Kosten- und Preisentwicklung - dazu gehören sicherlich auch im besonderen Maße die Arbeitskosten - zumindest nicht ungünstiger abschneiden als die wichtigsten Länder dieses Hartwährungsblocks, die ja zugleich in mehrfacher Hinsicht Hauptmärkte wie Hauptkonkurrenten sind.

Durchführung

Aus der Stabilisierungsquote der Bundesfinanzgesetzes 1976 wurden 3 Mrd. S zum kompensatorischen Ausgleich von Nachfrageschwächen freigegeben.

Die Bekämpfung des Preisauftriebes kann als gelungen bezeichnet werden:

Österreich gehört zu den preisstabilsten Ländern der Welt. Die Preissteigerungsrate konnte von ihrem Höchstwert von 9,5 % im Jahre 1974 auf den niedrigen Wert von 3,5 % im Jahre 1978 abgesenkt werden. Für das Jahr 1979 wird eine weitere Absenkung auf 3 % prognostiziert. Grundlage für die Stabilitätserfolge war die konsequent verfolgte Hartwährungspolitik, wodurch die rückläufige Tendenz der Importpreise und ihr mäßigender Einfluß auf das inländische Preisniveau und die Nominallohnforderungen verstärkt wurden.

Obwohl die Entwicklung der internationalen Wirtschaft für die Neugewinnung von Finanzierungsspielräumen im Staatshaushalt nicht günstig verlaufen ist, konnte das inlandswirksame Defizit von rd. 4 % auf nunmehr 3,5 % und das Nettodefizit von rd. 4,5 % auf nunmehr rd. 3 3/4 % gedrückt werden.

Die Strukturverbesserung der österreichischen Wirtschaft konnte einen entscheidenden Schritt weitergeführt werden: Österreichs Industrie investierte seit 1970 um fast 50 % mehr als in den Sechzigerjahren. Dies ermöglichte eine rasante Modernisierung der österreichischen Unternehmen. Die jährliche gesamtwirtschaftliche Investitionsquote in dieser Regierungsperiode zeigt folgendes Bild:

1975	26,7 %
1976	26,2 %
1977	27,2 %
1978*)	26,4 %
1979*)	26,4 %

*) Prognose

Die kurzfristige Drosselung der inländischen Nachfrage nach ausländischen Gütern und die langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit im In- und Ausland und die erhöhte Notwendigkeit einer Strukturanpassung machten das "Maßnahmenpaket" der Bundesregierung erforderlich, das wesentlich zur Entlastung der Leistungsbilanz und zur Erhöhung des budgetpolitischen Manövrierspielraums beitrug. Zu Beginn 1978 hat die Bundesregierung ein arbeitsplatzorientiertes Strukturprogramm zur Investitionsankurbelung beschlossen, das sowohl die öffentlichen als auch die privaten Investitionen unterstützen und fördern soll. Neben dem langfristigen Investitionsprogramm des Bundes ist die Förderung und Unterstützung der privaten Investitionen ein wichtiger Bestandteil der Beschäftigungs- und Strukturpolitik der Bundesregierung. Deshalb enthält das im Jänner 1979 beschlossene Zweite Strukturprogramm der Bundesregierung für die 80er Jahre weitere Förderungsmaßnahmen, die die notwendigen Investitionen zu strukturellen Anpassungen in der österreichischen Wirtschaft erleichtern.

Der kompensatorische Ausgleich von Nachfrageschwächen und Nachfragelücken ermöglichte gute Wachstumserfolge: Das Wirtschaftswachstum lag im Durchschnitt der Jahre 1975 bis 1978 bei rund 2,5 %, im Durchschnitt der Jahre 1970 bis 1978 bei 3,8 %, was im internationalen Vergleich (10 europäische OECD-Länder) die höchste Wachstumsrate bedeutet. Dem Nationalrat ist im Sommer 1978 ein 10-jähriges Investitionsprogramm mit einer Gesamtsumme von 577 Mrd. S vorgelegt worden; dieses wird derzeit bei der Verwaltung überarbeitet.

Regierungserklärung (Seite 25,4. Absatz)

Angesichts der Unsicherheit und Unvorhersehbarkeit der künftigen Entwicklung wird weiterhin eine möglichst flexible Handhabung der Budget- und Finanzpolitik erfolgen müssen. Dazu bedarf es auch entsprechender Rechtsgrundlagen. Solche sind, auf den Jahreszeitraum bezogen, für 1976 von der Regierung vorgeschlagen. Wir werden im Rahmen allgemeiner haushaltsrechtlicher Vorschriften einen darüber hinausgehenden Rahmen vorschlagen und versuchen, mit den Fraktionen des Hohen Hauses über eine zeitgemäße Lösung Übereinstimmung zu finden.

Durchführung

Rechtsgrundlagen für eine möglichst flexible Handhabung der Budget- und Finanzpolitik finden sich - auf das jeweilige Finanzjahr bezogen - in den Bundesfinanzgesetzen für die Jahre 1976 - 1979, insbesondere in den darin enthaltenen konjunktur- und strukturpolitischen Ermächtigungsbestimmungen.

Darüber hinausgehende allgemeine haushaltsrechtliche Vorschriften ergingen für Teilbereiche durch

1. die Verwaltungsentlastungsgesetz-Novelle 1975, BGBl.Nr. 637;
2. das Bundesrechenamtsgesetz, BGBl.Nr. 123/1978;
3. die von der Bundesregierung am 7. Juni 1977 beschlossenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (hat den Charakter einer Verwaltungs-VO).

Für einen weiteren Teilbereich, nämlich für das Finanzschuldenwesen des Bundes wurde im Zusammenwirken mit dem BMF am 6. Juli 1976 ein Initiativantrag betreffend eine VEG-Novelle 1976 (vgl. II-1017 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des NR XIV. GP) eingebracht, jedoch noch nicht in weitere Behandlung genommen.

Auf Grund des Ergebnisses der parlamentarischen Haushaltsrechts-Enquete des Nationalrates am 9. Mai 1978 wurde schließlich - ebenfalls im Zusammenwirken mit dem BKA (VD) und dem BMF - von den Abg. Dr. Fischer u. Gen. am 5. Dez. 1978 ein Initiativantrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz eingebracht, mit dem das B-VG 1979 hinsichtlich haushaltsrechtlicher Bestimmungen geändert werden soll.

Dieser auf eine grundlegende Neuregelung der haushaltsrechtlichen Verfassungsvorschriften abzielende Initiativantrag, der allerdings bisher noch nicht in weitere Behandlung gezogen wurde, sollte gleichzeitig die Grundlage für die einfach-gesetzlichen Haushaltsregelungen (Bundeshaushaltsgesetz, Bundesförderungsgesetz) schaffen, mit denen sodann die angestrebte Haushaltsreform fortgesetzt und abgeschlossen werden sollte.

Regierungserklärung (Seite 24, 8. und 9. Absatz).

Die kurzfristig ausgerichteten konjunkturpolitischen Überlegungen können aber nur dann erfolgreich sein, wenn sie mit den längerfristig zu erfüllenden strukturpolitischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden.

Diese Strukturänderungen erfordern neue wirtschaftspolitische Prioritäten und eine entsprechend hohe Investitionsquote; das heißt, es müssen die dafür erforderlichen Investitionen in einem ausreichenden Volumen getätigt werden.

Durchführung

Die Investitionen der österreichischen Industrie sind seit 1970 um fast 50 % höher als in den Sechzigerjahren. Dadurch wurde die rasche Modernisierung der österreichischen Unternehmungen möglich. Die durchschnittliche gesamtwirtschaftliche Investitionsquote der Jahre 1975 bis 1979 beträgt 26,6 %.

Zur Verbesserung der Struktur wurden von der Bundesregierung auch das arbeitsplatzorientierte Strukturprogramm und das Zweite Strukturprogramm der Bundesregierung für die Achtzigerjahre beschlossen, die umfangreiche Förderungsmaßnahmen enthalten.

Regierungserklärung (Seite 24, 1. Spalte, 4. Absatz)

Im Rahmen der österreichischen Wirtschaftspolitik im allgemeinen und bei den Bemühungen zur Eindämmung des Preisauftriebs im besonderen kam der Währungspolitik, nämlich der Orientierung des Schillingkurses am europäischen Hartwährungsblock, besondere Bedeutung zu. An dieser währungspolitischen Orientierung, die sich bewährt hat, soll daher festgehalten werden.

Durchführung

An der währungspolitischen Orientierung des Schilling-Kurses am europäischen Hartwährungsblock wurde festgehalten. In den kürzlich erschienenen OECD-Bericht wird die Hartwährungspolitik als wesentlicher Beitrag zur Senkung der Inflationsrate bezeichnet.

Regierungserklärung (Seite 25, 1. Spalte, 6. Absatz,
letzter Halbsatz)

und werden in der neuen
Legislaturperiode in Angriff genommen werden;
dazu gehören ein neues Kreditwesenrecht und
ein neues Sparkassenrecht.

Durchführung

Die parlamentarische Behandlung des Bundesgesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz), des Bundesgesetzes über die Ordnung des Sparkassenwesens (Sparkassengesetz) und des Bundesgesetzes über die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Wertpapier-Emissionsgesetz) wurde abgeschlossen. Diese Bundesgesetze sind mit 1. März 1979 in Kraft getreten.

Regierungserklärung (Seite 25, 2. Spalte, 2. Absatz)

Hohes Haus! Die österreichische Energiepolitik wird auf der Grundlage des laufend zu aktualisierenden Energieplanes fortgeführt werden. Die Zielsetzungen dieses Plans finden ihren Niederschlag unter anderem in den koordinierten Ausbauprogrammen der österreichischen Energiewirtschaft.

Die Energiebasis der österreichischen Wirtschaft soll

durch die weitestgehende Nutzung der heimischen Ressourcen,

durch die Förderung der sinnvollen Energieanwendung,

durch die erweiterte Wiederverwertung der Altstoffe,

durch die Sicherung von Auslandsbezügen und

durch die Straffung der Organisation der Energiewirtschaft gesichert werden.

Durchführung

Das Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl.Nr.139, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften (Energieanleihegesetz 1978) ermöglicht, daß der Bund für von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG und von Sondergesellschaften im In- und Ausland aufzunehmende Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite die Haftung bis zu einem Gesamtbetrag von je 12.500 Mio S an Kapital und Zinsen (Kosten) übernimmt.

Damit die Verbundgesellschaft und die Sondergesellschaften einzelne Anleihen und Kredite zur Verbesserung der Konditionen und Laufzeiten unter Beibehaltung der Bundeshaftung konvertieren können, wurde das Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschaft-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften geschaffen.

Mit dem Erdgasanleihegesetz 1974, BGBl.Nr. 420, wurde seinerzeit der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für die zur Mitfinanzierung von Investitionen in Algerien zur Erschließung und zur Lieferung von Erdgas aufzunehmenden Kredite die Haftung namens des Bundes zu übernehmen. Da eine Änderung des ursprünglichen Projektes erfolgt ist, war eine Novellierung des Erdgasanleihegesetzes 1974 erforderlich; das entsprechende Bundesgesetz, mit dem das Erdgasanleihegesetz 1974 geändert wird, ist bereits in Kraft getreten.

Regierungserklärung (Seite 25, 2. Spalte, 4. Absatz)

Die durch die Mitgliedschaft am „Übereinkommen über ein internationales Energieprogramm“ erwachsenen Pflichten sollen erfüllt und die Möglichkeiten des Vertrages auf nationaler und internationaler Ebene voll ausgeschöpft werden.

Durchführung

Durch das Bundesgesetz vom 23. März 1977, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz), BGBl.Nr. 161, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes die Haftung für im In- und Ausland durchzuführende Kreditoperationen der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. zu übernehmen. Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftung darf 4.000 Mio S an Kapital und 4.000 Mio Schilling an Zinsen (Kosten) nicht übersteigen.

Regierungserklärung (Seite 26, 2. Spalte, 4. Absatz)

Das vordringlichste Ziel der Industriepolitik muß es sein, die Strukturverbesserung voranzutreiben, um damit die Konkurrenzfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkt zu erhalten. Denn nur durch eine wettbewerbsstarke Industrie werden auf die Dauer Arbeitsplätze gesichert.

Durchführung

Durch das Bundesgesetz vom 12. Mai 1977, betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantie der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. mit Haftungen des Bundes (Garantiesgesetz 1977), BGBl.Nr.296, wurden wesentliche Verbesserungen gegenüber den EE-Fonds vorgenommen. Die Finanzierungsgarantiegesellschaft m.b.H. als wichtiges Instrument der Strukturpolitik übernimmt Garantien für alle Formen der Außenfinanzierung, also sowohl Kreditfinanzierung als auch Beteiligungsfinanzierung oder Mischformen; die Mittelverwendung wurde bedeutend erweitert. Der Haftungsrahmen des Bundes wurde für die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. auf 6 Mrd. S erhöht. Durch das Bundesgesetz, mit dem das Garantiesgesetz 1977 geändert wurde, wurde die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. ermächtigt, zur Förderung von Investitionen auch Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse oder sonstige Zuschüsse an Unternehmungen mit dem Sitz im Inland zu gewähren.

Durch das Bundesgesetz vom 31. März 1976, betr. die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Chemie Linz Aktiengesellschaft (Chemie-Anleihegesetz), BGBl.Nr.156, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für die von der Chemie Linz AG zur Durchführung von Investitionsvorhaben und Rationalisierungsmaßnahmen im Unternehmen und in den angeschlossenen Tochtergesellschaften im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite namens des Bundes die Haftung bis zum jeweils ausstehenden Gesamtbetrag von 1.000 Mio S an Kapital und 1.000 Mio S an Zinsen und Kosten zu übernehmen.

Das Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979, mit dem das Bundesgesetz betr. die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Elin-Union AG für elektrische Industrie geändert wird, BGBl.Nr.45, sieht vor, daß der jeweils ausstehende Gesamthaftungsrahmen des Bundes für von der Elin-Union AG aufzunehmende Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite von bisher 500 Mio S auf 800 Mio S an Kapital und 800 Mio S an Zinsen und Kosten erhöht wird.

Durch die ÖIAG-Anleihegesetz-Novelle ist vorgesehen, daß der Gesamthaftungsrahmen des Bundes für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft von bisher je 3 Mrd. S an Kapital und Zinsen auf je 5 Mrd. S an Kapital und Zinsen erhöht wird.

Regierungserklärung: (Seite 24 10. Absatz)

Zu den wichtigsten Schlußfolgerungen für die österreichische Wirtschaftspolitik aus diesen Überlegungen zählen neben der weiterhin größtmöglichen Förderung unserer Exporte die weitere Anpassung der regionalen und warenmäßigen Exportstruktur an die neuen weltwirtschaftlichen Kaufkraft- und Nachfrageverhältnisse.

Durchführung

Der weltweite Konjunkturrückgang hat die protektionistischen Bestrebungen und Maßnahmen verschiedener Staaten und Staaten-
gruppen verschärft. Österreich muß als kleines Land mit einem hohen Exportanteil und relativ geringen heimischen Rohstoffreserven an der Aufrechterhaltung des Freihandels in beiden Richtungen interessiert sein. Die Außenhandelspolitik unterstützt daher die Exportbemühungen der österreichischen Wirtschaft. Dazu gehören die Verbesserung der gesetzlichen und finanziellen Grundlagen der Exportförderung (z.B. Novelle des Ausfuhrförderungsgesetzes und des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes; Erhöhung der Haftungsrahmen auf zuletzt 200 Mrd.S bzw. 100 Mrd.S, Erhöhung des Stammkapitals der Exportfonds-GesmbH., usw.) und die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Serviceleistungen für die Teilnahme österreichischer Firmen an Messen und Ausstellungen im Ausland.

Die österreichische Exportwirtschaft konnte trotz der anhaltenden weltwirtschaftlichen Schwierigkeiten auch in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre beachtliche Erfolge erzielen. Die Exportzuwächse betragen 1976 16,2 %, 1977 6,4 % und 1978 8,0 %. Der Anteil der durch Garantien geförderten Exporte erhöhte sich von 14,9 % im Jahre 1970 auf 29,2 % im Jahre 1975 und auf 40 % im Jahre 1978.

1 9 7 5

=====

1. Ausfuhrförderungsverordnung 1974, BGBl.Nr. 85/75
vom 26.11.1975
Richtlinien für die Übernahme von Haftungen des Bundes nach AFG 1964
 - a) Schaffung der Möglichkeit der Übernahme von Wechselbürgschaften ohne Vorliegen einer Garantie für das Grundgeschäft; bisher nur als subsidiäre Haftungsart möglich;
 - b) für G 3, G 8 und G 9 ist ein Selbstbehalt nicht mehr unbedingt erforderlich.
2. Ausfuhrförderungsgesetz-Novelle 1975, BGBl.Nr. 392/75
vom 3. Juli 1975
 - a) Erhöhung des Garantierahmens von S 45 Milliarden auf S 60 Milliarden,
 - b) Einbeziehung des Dienstleistungsbereiches im weitesten Sinne z.B. Lizenzverträge, Know-how,
 - c) Haftungsübernahme auch für ausländische Exporte, wenn ihr Erlös zur Bezahlung von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften gem. § 2 Abs. 1 lit. a dient;
 - d) Neufestlegung der Haftungsarten gem. § 1 des Gesetzes.
3. Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz-Novelle 1975, BGBl.Nr. 393/75 vom 3. Juli 1975
 - a) Erhöhung des Rahmens für Zuschußleistungen von S 7 Milliarden auf S 15 Milliarden,
 - b) Erhöhung des Haftungsrahmens von S 20 Milliarden auf S 30 Milliarden.
4. Ausfuhrförderungsverordnung 1975, BGBl.Nr. 625/75
vom 27. November 1975
Anpassung der Verordnung an die vorzitierte Gesetzesnovelle.
(Kostensenkung im Verfahren durch nunmehr quartalsweise Entgeltberechnung vom Deckungserfordernis.)

S o n s t i g e M a ß n a h m e n

Ab 3.7.1975 Senkung des Verfahrenszinssatzes von 8 % auf 7 1/2 % bei der Exportfonds Ges.m.b.H.

Die Zuschußleistungen des Bundes für Sonderkredite nach dem AFGG erhöhen sich durch eine Neufestsetzung des Aufteilungsschlüssels der Leistungen zwischen Bund und Bundeskammer - bisher 3,5 : 1 nunmehr 4 : 1.

Die Rediskontmittel der Oesterr. Nationalbank wurden um S 1 Milliarde von S 3 auf S 4 Milliarden aufgestockt. (auf 1 Jahr bis Ende des 2. Quartals 1976)

Exportfondsgewinne, soweit sie das Stammkapital betreffen, wurden für Zinssubventionen der auf dem Kapitalmarkt aufgenommenen Gelder verwendet, wodurch die Höchstobligo des Fonds von S 2 Mio. auf S 4 Mio. erhöht werden konnten.

1 9 7 6
=====

1. Ausfuhrförderungsgesetz-Novelle 1976, BGBl.Nr. 152/76
Erhöhung des Garantierahmens von S 60 Milliarden auf S 80 Milliarden.
2. Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz-Novelle 1976, BGBl.Nr. 153/76
 - a) Erhöhung des Rahmens für Zuschußleistungen von S 15 Milliarden auf S 25 Milliarden,
 - b) Erhöhung des Haftungsrahmens von S 30 Milliarden auf S 40 Milliarden,
 - c) Erhöhung des Einzelgarantiebetrages von S 70 Mio. auf S 3 Milliarden.

M a ß n a h m e n z u r M i t t e l b e s c h a f f u n g
Österreichische Exportfonds Ges.m.b.H.

Darlehensaufnahme über Gesellschafterbeschuß (Bund) in Höhe von S 50 Mio. bei der BÜRGES (1. Tranche).

Exportfondsgewinne wurden weiterhin wie 1975 für Zinssubventionen der auf dem Kapitalmarkt aufgenommenen Gelder verwendet.

Österreichische Kontrollbank AG

- a) Senkung des variablen Zinssatzes von 8 % auf 7 3/4 %.
- b) Verminderung des Zinsenänderungsrisikos: Das Aufteilungsverhältnis der Zinszuschüsse zwischen Bund und Bundeskammer wird ab 1.1.1977 auf 5 : 1 geändert, wobei der Zuschuß der Bundeskammer mit S 110 Mio. limitiert ist.

1 9 7 7
=====

1. Ausfuhrförderungsgesetz-Novelle 1977, BGBl.Nr. 157/77
vom 23. März 1977
 - a) Ausdehnung der Kursrisikogarantie auf Haftungen für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und der Vertragswährung.
 - b) Erhöhung des Garantierahmens von S 80 Milliarden auf S 120 Milliarden.
2. Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz-Novelle 1977,
BGBl.Nr. 158/77 vom 23. März 1977
 - a) Erhöhung des Rahmens für Zuschußleistungen von 25 Milliarden S auf S 35 Milliarden.
 - b) Erhöhung des Haftungsrahmens von S 40 Milliarden auf S 60 Milliarden.
3. Ausfuhrförderungsverordnung 1977, BGBl.Nr. 282/77
vom 20. April 1977
Anpassung der Verordnung an die vorzitierten Gesetzesnovellen.

1 9 7 8

=====

1. Ausfuhrförderungs-Novelle 1978, BGBl.Nr. 218/78 vom 12. April 1978
 - a) Erhöhung des Haftungsrahmens von 120 auf S 150 Milliarden
 - b) Ermöglichung der Haftungsübernahme auf eine im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses frei konvertierbare Währung oder auf eine Verrechnungswährung
2. Ausfuhrförderungs-Novelle 1978, BGBl.Nr. 667/78 vom 15. Dezember 1978
Erhöhung des Haftungsrahmens von S 150 Milliarden auf S 200 Milliarden
3. Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz-Novelle 1978, BGBl.Nr. 219/78 vom 12. April 1978
Erhöhung des Haftungsrahmens von S 60 Milliarden auf S 75 Milliarden
4. Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz-Novelle 1978, BGBl.Nr. 668/78 vom 15. Dezember 1978
Erhöhung des Haftungsrahmens von S 75 Milliarden auf S 100 Milliarden
5. Verbesserung der Ausfuhrfinanzierung für Klein- und Mittelbetriebe im Rahmen des Exportfonds durch Einräumung der Möglichkeit von Rahmenkrediten anstelle von Einzelanträgen
6. Senkung der Zinssätze im Refinanzierungsverfahren der ÖKB-AG von 7 1/4 % auf 6 1/2 %
7. Erhöhung des Stammkapitals des österr. Exportfonds auf S 100 Millionen sowie eine weitere Erhöhung mit Anfang 1979 auf S 150 Millionen

Regierungserklärung (Seite 26, 1. Spalte, 4. Absatz)

Die in der letzten Legislaturperiode durchgeführte Reform des Gewerberechts (neue Gewerbeordnung) wird durch Rechtsvorschriften über Kundenschutz und Umweltschutz weiterentwickelt und abgerundet werden.

Durchführung

Der Kundenschutz (Gläubiger- und Konsumentenschutz) gehört neben der Vorsorge für die Funktionsfähigkeit des Kreditapparates zu den wichtigsten Zielsetzungen des Kreditwesengesetzes und des Wertpapier-Emissionsgesetzes. Im Kreditwesengesetz dienen dem Kundenschutz insbesondere die zivilrechtliche Sanktion gegen Personen oder Unternehmen, die Bankgeschäfte ohne Berechtigung betreiben, der Wegfall des Respiro im Spareinlagengeschäft, die Eckzinsregelung, Wettbewerbsbestimmungen, das neugeschaffene Bankgeheimnis und die Einlagensicherung sowie die sogenannte Preisauszeichnungspflicht nach einheitlicher Zinsberechnung.

Regierungserklärung (Seite 24, 2. Spalte, 8. Absatz, Seite 25,
1. und 2. Absatz)

Steuerpolitisch sind verschiedene Begünstigungen im Interesse der Steuergerechtigkeit auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Die Steuergerechtigkeit erfordert hier auch ein entsprechendes Mindestmaß an Kontrolle, um sicherzustellen, daß die Steuerlast gleichmäßig verteilt ist.

Das Schwergewicht der Besteuerung wird unter Beachtung einer entsprechenden sozialen Differenzierung bei den indirekten Steuern liegen, wobei den direkten eine Funktion des sozialen Ausgleichs zukommt.

Durchführung

Durch das Abgabenänderungsgesetz 1976, BGBl.Nr. 143, wurde zwecks Belebung der Investitionstätigkeit die Möglichkeit einer vorzeitigen Abschreibung von Herstellungskosten unbeweglicher anlagegüter für die Jahre 1976 und 1977 geschaffen (§ 122 Abs. 3 EStG 1972). Durch das Abgabenänderungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 320, ist diese vorzeitige Abschreibungsmöglichkeit auf die Jahre 1978 und 1979 ausgedehnt worden.

Als Maßnahmen zur Förderung des Exportes ist die durch das Bundesgesetz vom 30.11.1976, BGBl.Nr. 664, erfolgte Verlängerung der sogenannten Exportforderungsabschreibung gemäß § 123 EStG 1972 für die in den Jahren 1977 bis 1979 angeschafften Forderungen (mit gegenüber bisher erhöhten Abschreibungssätzen) anzuführen.

Eine wirtschaftspolitische Maßnahme wurde auch durch die Verlängerung von Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes bis zum Jahre 1979 durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 645, herbeigeführt.

Weiters wurden folgende wirtschaftspolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer durch das Bundesgesetz vom 31.3.1976, BGBl.Nr. 143, (Abgabenänderungsgesetz 1976) getroffen:

a) Artikel III Z. 2:

Einführung eines begünstigten Steuersatzes für Unternehmer in den Zollausschlußgebieten (§ 10 Abs. EStG 1972)

Durch die Absenkung des Normalsteuersatzes von 18 % auf 14 % für Umsätze, die von den in den Zollausschlußgebieten Mittelberg und Jungholz ansässigen Unternehmern in diesen Gebieten bewirkt werden, sollen die sich aus dem Anschluß an das deutsche Zollgebiet ergebenden steuerlichen Nachteile gemildert werden.

b) Artikel III Z. 6 und 7:

Nichterhebung der Selbstverbrauchsteuer im Kalenderjahr 1976
(§ 29 Abs. 1 und 7 UStG 1972)

Die Nichterhebung der Selbstverbrauchsteuer für die auf das Kalenderjahr 1976 entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten stellt eine investitionsfördernde Maßnahme im Rahmen der Konjunkturpolitik dar. Sie wurde dadurch erreicht, daß die auf das Kalenderjahr 1976 entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes nicht zur Bemessungsgrundlage der Selbstverbrauchsteuer gehören, und zwar ohne Rücksicht darauf, in welchem Kalenderjahr die Zuführung des Wirtschaftsgutes zur Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen erfolgt.

Bundesgesetz vom 30.11.1976, BGBl.Nr. 666

Artikel I Z. 5:

Änderung des Pauschalsteuersatzes für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte (§ 22 UStG 1972)

Durch die ab 1.1.1977 in Kraft getretene Anhebung des Pauschalsteuersatzes für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte von 6 % auf 8 % wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß die umsatzsteuerliche Belastung der Vorleistungen der Land- und Forstwirtschaft seit Einführung der Mehrwertsteuer gestiegen ist.

Bundesgesetz vom 13.12.1977, BGBl.Nr. 645 (2. Abgabenänderungsgesetz 1977)

a) Abschnitt VI Artikel I Z. 6:

Einführung eines erhöhten Steuersatzes von 30 % für Gegenstände der Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972

b) Abschnitt VI Artikel I Z. 7:

Ausschluß vom Vorsteuerabzug für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern (§ 12 Abs. 2 Z. 2 lit. c UStG 1972)

Zu a) und b):

Die Einführung eines erhöhten Steuersatzes von 30 % für Gegenstände des gehobenen Bedarfs (Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972) und die Versagung des Vorsteuerabzuges für bestimmte Kraftfahrzeuge ergänzen die im 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 auf ertragsteuerrechtlichem Gebiet getroffenen Maßnahmen. Der Grund dafür liegt in budget- und wirtschaftspolitischen Überlegungen. Wirtschaftspolitisch wurde damit insbesondere eine Verbesserung der Zahlungsbilanz angestrebt.

Umsatzsteuergesetz-Novelle 1979

Nichterhebung der Selbstverbrauchsteuer 1979 (§ 29 UStG 1972)

Der in parlamentarischer Behandlung stehende Antrag Nr. 147/A, der im Finanz- und Budgetausschuß bereits einstimmig angenommen wurde, sieht im Interesse der Aufrechterhaltung und Förderung eines für die österreichische Wirtschaft günstigen Investitionsklimas vor, daß die Selbstverbrauchsteuer (Investitionssteuer) nicht erst am 31.12.1979, sondern bereits um ein Jahr früher - also am 31.12.1978 - auslaufen soll.

Als indirekte steuerliche Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Bewertung und der Vermögensbesteuerung sind anzusehen:

- a) Ausdehnung der sogenannten Schachtelbegünstigung auf Beteiligungen von Kreditgenossenschaften, Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken, die Österreichische Postsparkasse und die Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenanstalten ab 1.1.1978 (2. Abgabenänderungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 645/1977);
- b) Schaffung einer Begünstigung für bestimmte umsatzsteuerfreie Exportforderungen, die ab 1.1.1977 mit nur 85 v.H. des Nennwertes anzusetzen sind (1. Abgabenänderungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 320)
- c) Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Energieversorgung in Krisenzeiten wurden die Pflichtnotstandsreserven und die zu deren Haltung bestimmten Wirtschaftsgüter als nicht zum Einheitswert des Betriebsvermögens gehörend bezeichnet und damit von der Vermögensbesteuerung befreit (Erdölbevorratungs- und Meldegesetz, BGBl.Nr. 318/1976 i.d.g.F.).
- d) Die Beseitigung der Abzugsfähigkeit von Pensionsrückstellungen für Pensionsanwartschaften bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens erfolgte im Zuge der Überprüfung der steuerlichen Stellung des "Sozialkapitals" ab 1.1.1978 (2. Abgabenänderungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 645).
- e) Der Wegfall der Abzugsfähigkeit von Geschäftsguthaben bei bestimmten Genossenschaften ab 1.1.1979 hängt mit der zunehmenden steuerlichen Gleichbehandlung dieser Gesellschaftsform mit anderen Unternehmungen zusammen (2. Abgabenänderungsgesetz).

- f) Die persönlichen Vermögensteuerbefreiungen für die Österreichische Postsparkasse und die Sparkassen wurden ab 1.1.1978 auf nunmehr 10 v.H. des Gesamtvermögens reduziert (2. Abgabenänderungsgesetz).
- g) Eine im Interesse der Steuergerechtigkeit gelegene Valorisierung erfolgte durch z.T. wesentliche Anhebung bestimmter sachlicher Freibeträge und Freigrenzen im Bewertungsgesetz, wie z.B. für Geld, Sparguthaben, Wertpapiere, Kunst- und Schmuckgegenstände, Einfamilienhäuser sowie durch die Erhöhung persönlicher Freibeträge und der Veranlagungsgrenzen im Vermögensteuergesetz ab 1.1.1977 (Abgabenänderungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 320).
- h) Durch das Bundesgesetz vom 30.11.1976, BGBl.Nr. 665, wurde ab 1.1.1977 die Gewährung der persönlichen Vermögensteuerfreibeträge bei Personen mit Doppelwohnsitz in Österreich und im Ausland an die Voraussetzung der Ansässigkeit im Inland auf Grund der Doppelbesteuerungsabkommen geknüpft. Dies deshalb, um zu verhindern, daß einerseits die österreichischen Besteuerungsrechte im wesentlichen auf das Inlandsvermögen eingeschränkt würden und andererseits der volle Abzug der persönlichen Freibeträge zu gewähren wäre.

Regierungserklärung (Seite 28, 2. Spalte, 6. Absatz)

Das Anliegen der Agrarpolitik ist daher ein funktionstüchtiger ländlicher Raum und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in diesen Regionen. Dementsprechend sind die Schwerpunkte der Agrarpolitik der Bundesregierung in den nächsten Jahren:

Die weitere Verbesserung der Einkommen für die bäuerlichen Familien durch eine ausgewogene Produktions-, Markt- und Preispolitik;

Durchführung

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1977, BGBl.Nr.318, wurde die Einheitsbewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Hinblick auf die zum 1.1.1979 durchzuführende Hauptfeststellung wesentlich verbessert. So wurden z.B. Begünstigungen für Forstflächen zwischen 10 und 100 ha. geschaffen, eine Verbesserung der Bewertung landwirtschaftlicher Wohngebäude und eine der zeitgemäßen Bewirtschaftungsform angepaßte Berücksichtigung von Handelsumsätzen im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe erzielen.

Regierungserklärung (Seite 29, 2. Spalte, 7. Absatz)

Die Bundesregierung hat in der letzten Legislaturperiode den Schutz unserer Umwelt zu einem vordringlichen Anliegen ihrer Politik gemacht.

Durchführung

Im Interesse des Umweltschutzes hat das Bundesgesetz vom 30.11.1976, BGBl.Nr.664, eine erhöhte vorzeitige Abschreibung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Anlagen vorgesehen, die elektrische Energie überwiegend aus der Verbrennung eigenbetrieblich anfallender Abfallstoffe erzeugen (§ 8 Abs.4 Ziffer 4 EStG 1972).

Auf Grund der Formulierung des § 62 Abs. 1 Ziffer 3 Bewertungsgesetz ist eine flexible Handhabung der vermögenssteuerlichen Begünstigung für Umweltschutzanlagen möglich.

Regierungserklärung (Seite 26, 10. Absatz)

Hohes Haus! Der Fremdenverkehr hat sich in Österreich in letzter Zeit bemerkenswert weiterentwickelt.

Durchführung

Im Jahre 1977 ist die Gründung der Mühlbacher Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. (Stammkapital 30 Mio S, Bundesanteil 66,67 %) mit dem Ziel erfolgt, die Infrastruktur der Region Mühlbach nach Schließung des Kupferbergbaubetriebes zu fördern.

Regierungserklärung (Seite 27, 2. Absatz)

Aufbauend auf der Neuordnung des Bundesstraßennetzes wurde eine Reihung der Ausbauprojekte nach ihrer Dringlichkeit auf wissenschaftlicher Basis vorgenommen. Die Dringlichkeitsreihung für den Ausbau der Autobahnen und Schnellstraßen liegt seit Herbst 1972 vor, jene für den Ausbau der Bundesstraßen B wurde gleichfalls bereits abgeschlossen.

Durchführung

Im Zeitraum Ende 1975 bis Ende 1978 wurden folgende Streckenabschnitte der Schnellstraßen von den Finanzierungsgesellschaften fertiggestellt:

TAAG: Rennweg-Rauchenkatsch 4,5 km

BAAG: Südtangente Inntalautobahn 2,3 km

PAG: Kleinalmstrecke 32,6 km

ASTAG: Arlbergtunnel 16 km

Regierungserklärung (Seite 27, 18. Absatz)

Das Investitionsprogramm der DDSG in der Güterschifffahrt wird abgeschlossen.

Durchführung

Der DDSG sind in den Jahren 1975 bis 1978 Kapitaleinzahlungen von 335,071 Mio S zugeflossen, die vordringlich Investitionen im Bereich der Güterflotte gedient haben.

Regierungserklärung (Seite 28, 3. Absatz)

Hohes Haus! Das starke Ansteigen der Baukosten in den Jahren 1973 und 1974 im Wohnungsbau und die Anhebung der Kreditkosten auf dem Kapitalmarkt bergen die Gefahr in sich, daß die soziale Wohnbauleistung stagniert und geförderte Wohnungen für finanziell schlechtgestellte Bevölkerungskreise unerschwinglich werden. Die Bundesregierung hat daraufhin umfangreiche Stabilisierungsmaßnahmen beschlossen, die schließlich zu einer gewissen Beruhigung der Baupreise geführt haben.

Durchführung

Von den Gesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, wurden insgesamt 5.326 Wohnungen errichtet.

Regierungserklärung (Seite 29, 3. Absatz)

Die Bundesregierung wird im besonderen der Verbesserung der Infrastruktur in den noch nicht entsprechend entwickelten Berg- und Grenzgebieten Vorrang einräumen. Sie wird trachten, durch eine verbesserte Arbeitsteilung in der landwirtschaftlichen Produktion Mittel für die direkten Einkommenshilfen – den Bergbauernzuschuß – zu erschließen, und sie wird nicht zuletzt durch ein Entwicklungsgesetz für die legistischen Grundlagen sorgen, durch die diese Politik der Erhaltung der Berglandwirtschaft und damit auch der Kulturlandschaft in den Berggebieten auf wirkungsvolle Weise weiter ausgestaltet werden kann. (Beifall bei der SPÖ.)

Durchführung

Die Republik Österreich hat sich am Stammkapital der im Jahre 1975 gegründeten NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. von derzeit S 60 Mio mit 50 % beteiligt.

Regierungserklärung (Seite 30, 7. Absatz)

Durch die Raumordnungspolitik ist es auch in den strukturschwachen Gebieten Österreichs zu einer Verbesserung der Lebens- und Einkommensbedingungen gekommen.

Durchführung

Der Bund hat durch Gewährung von Darlehen an die Entwicklungsgesellschaft Aichfeld-Murboden GesmbH die Finanzierung des Sonderwohnbauprogrammes ermöglicht. Der Bund hat sich weiters an der im Jahre 1978 gegründeten Entwicklungsgesellschaft Hausruck GesmbH, die mit der Vorbereitung neuer Arbeitsplätze im Zusammenhang mit der Wolfsegg-Traunthaler - Kohlenwerks AG, befaßt ist, beteiligt.

Regierungserklärung (Seite 33, 12. Absatz)

Die termingemäße Fertigstellung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien im Jahre 1978 wird diesem Bestreben förderlich sein, und durch die Errichtung eines modernen österreichischen Konferenzentrums wird diese Politik weiterhin konsequent fortgesetzt werden können.

Durchführung

Der internationale Teil des Amtssitz- und Konferenzentrums Wien wird am 23. August 1979 übergeben werden.

Regierungserklärung (Seite 35, 15. Absatz)

Schwerpunkte der Familienpolitik in der vergangenen Legislaturperiode waren die Verbesserung der Vorsorgen für die werdende Mütter und das neugeborene Kind sowie Maßnahmen zur Herbeiführung von mehr Chancengleichheit in der Ausbildung der Kinder.

Durchführung

1. Mit Wirkung ab 1.1.1978 wurde das doppelgleisige System des Familienlastenausgleiches, welches einerseits bei der Einkommen(Lohn-)steuer einen Kinderabsetzbetrag, andererseits eine vom Einkommen unabhängige Familienbeihilfe vorsah, beseitigt. Dieses System hatte nämlich den Nachteil, daß es Familien mit einem geringen Einkommen und Familien mit einer großen Kinderanzahl schlechter stellte, weil diese den steuerlichen Kinderabsetzbetrag meist nicht oder nicht zur Gänze ausnützen konnten. Dieser Nachteil wurde dadurch beseitigt, daß die steuerlichen Kinderabsetzbeträge abgeschafft und die Familienbeihilfen um den entsprechenden Betrag (4.200 S jährlich) erhöht wurden. (BG vom 13.12.1977, BGBl.Nr. 646) Die Entwicklung der Familienbeihilfensätze in der Zeit nach dem 5.11.1975 ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Höhe der Familienbeihilfe ab

	<u>1.1.1975⁺⁾</u>	<u>1.7.1976⁺⁾</u>	<u>1.1.1977⁺⁾</u>	<u>1.1.1978</u>	<u>1.1.1979</u>
für ein Kind monatlich	340 S	420 S	450 S	880 S	910 S
für zwei Kinder monatlich	740 S	880 S	940 S	1.800 S	1.860 S
für drei Kinder monatlich	1.275 S	1.440 S	1.530 S	2.840 S	2.930 S
für vier Kinder monatlich	1.705 S	1.920 S	2.040 S	3.780 S	3.900 S
für jedes weitere Kind monatlich	460 S	510 S	540 S	980 S	1.010 S

2. Im Berichtszeitraum erfolgte auch eine bedeutende Erhöhung des Zuschlages zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder (erhöhte Familienbeihilfe), wie der folgenden Übersicht zu entnehmen ist:

Zuschlag zur Familienbeihilfe für jedes erheblich behinderte Kind monatlich

ab 1.1.1975	340 S +)
ab 1.7.1976	840 S +)
ab 1.1.1977	900 S +)
ab 1.1.1978	1.050 S
ab 1.1.1979	1.100 S

+) Bis einschließlich 31.12.1977 wurden in den Monaten Feber, Mai, August und November Sonderzahlungen in Höhe je eines halben Monatsbezuges gewährt; ab 1.1.1978 ist dagegen die Familienbeihilfe in den einzelnen Monaten gleich hoch.

3. Mit Wirkung ab 1.1.1978 (BG vom 13.12.1977, BGBl.Nr. 646) wurde die Betragsgrenze, bei deren Überschreiten eigene Einkünfte des Kindes, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, einen Beihilfenanspruch ausschließen, von bisher 1.000 S monatlich auf 1.500 S angehoben.

Schulfahrtbeihilfe

Mit Wirkung ab 1.9.1976 (BG vom 13.12.1976, BGBl.Nr. 711) wurde die Schulfahrtbeihilfe, die für die Zurücklegung des Weges zwischen Wohnung und Schule gewährt wird, wenn das Kind an den Schülerfreifahrten nicht teilnehmen kann, erhöht, und zwar von bisher 25,- S bis 80,- S monatlich auf nunmehr 40,- S bis 180,- S monatlich.

Geburtenbeihilfe

Das BG vom 9.6.1976, BGBl.Nr. 290, brachte eine Verbesserung bei der Geburtenbeihilfe. Auf Grund der Bestimmungen dieses BG wird der 2. Teil der Geburtenbeihilfe, der anlässlich der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes gewährt wird, unabhängig davon gewährt, ob auch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe Anspruch besteht oder nicht. Außerdem haben nunmehr Anspruch auf den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe auch andere Personen als die leibliche Mutter, z.B. die Adoptivmutter oder die Pflegemutter.

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden u.a. ab 1.11.1976 die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl.Nr. 250/1976, zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt gezahlt.

Durch die Abschaffung der Kinderabsetzbeträge bei gleichzeitiger entsprechender Erhöhung der Familienbeihilfen (2. Abgabenänderungsgesetz 1977, mit Wirkung ab 1.1.1978) ergaben sich Verbesserungen der Nettoeinkommen für Steuerpflichtige mit Kindern, deren Einkommen unter oder nur knapp über der Lohnsteuerpflichtigen Grenze liegt. Darüber hinaus können hinsichtlich der Besteuerung der sonstigen Bezüge nunmehr beide Ehegatten in den Genuß der ermäßigten festen Steuersätze kommen, wenn einem der Ehegatten für ein volljähriges Kind Familienbeihilfe gewährt wird, während dies vorher nur für einen Elternteil, der überwiegend die Kosten für die Berufsausbildung trug, möglich war. Das gleiche gilt für die Berechnung der zumutbaren Mehrbelastung bei Anträgen wegen außergewöhnlicher Belastung gem. § 34 EStG 1972.

Regierungserklärung
(Seite 34, 4. Absatz)

Die Bundesregierung wird im Interesse der europäischen Integrationsbestrebungen alle Möglichkeiten wahrnehmen, die zu einer verstärkten Zusammenarbeit mit der Europäischen Gemeinschaft führen könnten, soweit dies mit dem Status der immerwährenden Neutralität Österreichs und dessen Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag vereinbar ist. Sie mißt aus den gleichen Erwägungen weiterhin der EFTA große Bedeutung bei, deren Aufgaben im europäischen Integrationsprozeß noch keineswegs erschöpft sind.

Durchführung

I. Intensivierung der Zusammenarbeit - im Verein und den anderen EFTA-Staaten - mit den Europäischen Gemeinschaften auf Gebieten innerhalb der Freihandelsabkommen EWG und EGKS und außerhalb dieser Vereinbarungen

In der EFTA besteht Einigung darüber, daß es wünschenswert ist, die bestehende Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Staaten und den Europäischen Gemeinschaften zwecks Förderung eines ständigen Wirtschaftswachstums, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Inflation sowie zur Herstellung der Währungsstabilität zu vertiefen.

Nach Erreichung des zollfreien Warenverkehrs auf dem gewerblich-industriellen Sektor am 1. Juli 1977 konzentrieren sich die Bemühungen Österreichs auf den Abbau des außerordentlich hohen Handelsbilanzdefizits gegenüber den EG. Es ist klar, daß dies nur durch Förderung der österreichischen Exporte und nicht durch protektionistische Grenzmaßnahmen erzielt werden kann. Auch die Gipfelkonferenz der EFTA-Regierungsschefs, die im Mai 1977 in Wien stattgefunden hat, betonte, daß der freie Zutritt zum Gemeinsamen Markt und zu seinen Versorgungsquellen für das reibungslose Funktionieren des Freihandelssystems von gemeinsamem Interesse ist.

Vom österreichischen Standpunkt aus sind folgende Bereiche von besonderem Interesse:

1. Verbesserung der Ursprungsregeln

Im Rahmen der Freihandelsabkommen soll die Zusammenarbeit zwischen EFTA und EG durch Vereinfachung der in diesen Vereinbarungen enthaltenen, jedoch sehr restriktiven Ursprungsregeln verbessert werden, die sowohl den EG-EFTA-internen als auch den weltweiten Handelsverkehr nachteilig beeinflussen. Schon im März 1975 legten daher die EFTA-Staaten unter dem Titel "further review" den EG diesbezügliche Vereinfachungsvorschläge vor. Sie stehen gegenwärtig im Rahmen der EG noch in Beratung. Auf diese nachteiligen Wirkungen haben im übrigen

bei den gegenwärtigen GATT-Verhandlungen der "Tokio-Runde" auch die USA hingewiesen.

2. Erweiterter Marktzutritt für die "sensiblen Produkte"

Ein weiterer Bereich, in dem im Rahmen der bestehenden Freihandelsabkommen der Warenaustausch Österreichs mit den EG intensiviert werden könnte, ist jener der sogenannten "sensiblen Produkte", bei denen der Zollabbau noch nicht abgeschlossen ist. Der Problemkreis der "sensiblen Produkte" wurde sowohl bei der Wiener Gipfelkonferenz der EFTA-Regierungschefs im Mai 1977 als auch beim Besuch des Vizepräsidenten HAFERKAMP Mitte September 1977 in Wien eingehend erörtert. Es handelt sich um Erleichterungen für Waren des Papiersektors, bei dem sich der verlangsamte Zollabbau bis zum Jahre 1984 erstreckt. Die bisher festgesetzten Richtplafonds und das System der Zollfreikontingente gegenüber den Alt-EFTA-Staaten (Großbritannien und Dänemark) haben sich als völlig unzureichend erwiesen. Von Österreich wird daher eine jährliche Aufstockung dieser Plafonds und Kontingente sowie ein frühzeitiger Wegfall dieser Sonderregelungen überhaupt verlangt.

Auf dem Stahlsektor werden von Österreich konkrete Maßnahmen zur Verhinderung von Dumping-Importen und eine bessere Preisdisziplin seitens der EGKS gefordert.

3. Erleichterungen für die österreichischen Agrarexporte

Bei den Tagungen des Gemischten Ausschusses Österreich-EGKS wurde von der österreichischen Delegation wiederholt darauf hingewiesen, daß das hohe Außenhandelsdefizit auf dem Agrarsektor weiterhin Anlaß zu ernster Besorgnis seitens der österreichischen Bundesregierung gibt. Diese besorgniserregende Entwicklung des österreichischen Agraraußenhandels mit den Ländern der EG stand auch im Mittelpunkt der Gespräche, die Vizepräsident GUNDELACH im September 1978 in Wien führte.

Von Österreich wurde folgerichtig verlangt, daß die im Artikel 15 des Freihandelsabkommens mit der EWG enthaltenen Möglichkeiten besser ausgenützt werden, und zwar durch Aufstockung des Kontingents für Nutzrinder, durch Maßnahmen auf dem Schlachtrinder- und Rindfleischssektor, durch Beseitigung administrativer Hemmnisse bei der Ausfuhr von Zuchtrindern, durch die Anerkennung des österreichischen Qualitätsweinbegriffes und durch rasch wirksame Anpassungen im Rahmen des abgeschlossenen Käse-Mindespreisabkommens.

4. Intensivere Zusammenarbeit in Bereichen, die nicht unter die Freihandelsvereinbarungen fallen ("follow-up" der Wiener EFTA-Gipfelkonferenz)

a) Die Wiener Gipfelkonferenz der EFTA-Regierungschefs im Mai 1977 beschloß, die EFTA stärker als bisher für Konsultationen über eine umfassendere Reihe von Wirtschaftsfragen im Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Assoziation zu nutzen. Einvernehmliche Auffassung wurde auch darüber erzielt, daß die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der EFTA-Staaten mit den EG durch

- einen verstärkten Informationsaustausch,
- engere Konsultationen in verschiedenen wirtschaftlichen Fragen und, wo dies erforderlich sein sollte, auch
- durch koordinierte Anstrengungen zur Sicherung des Freihandels und zur Verbesserung des allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisses

wünschenswert ist.

b) In der Zwischenzeit ist eine Reihe interessanter Entwicklungen zu verzeichnen, so die Ausarbeitung eines "Interimsabkommens" zwischen den EFTA-Staaten und Spanien und die Gespräche mit Jugoslawien zur Ausdehnung und Institutionalisierung der multilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Weiters haben die EFTA-Staaten auf einer Vielzahl von individuellen Sektoren engere Verbindung zu den EG aufgenommen.

Österreich ist in folgenden Bereichen aktiv geworden:

aa) Erweiterte Zusammenarbeit im Bereich des Verkehrs.

In diesem Zusammenhang verdient der österreichische "Straßenverkehrsbeitrag" besondere Bedeutung. Eine Lösung auf europaweiter Ebene wird angestrebt.

bb) Erweiterte Zusammenarbeit in den Bereichen der Wissenschaft, Technik und Forschung. Die unter der Bezeichnung COST (Coopération européenne dans le domaine de la Recherche Scientifique et Technique) organisierte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung wurde weitergeführt und ist von hochaktuellem Interesse.

Österreich beteiligt sich an COST-Aktionen in den Bereichen des Fernmeldewesens, der Metallurgie, des Umweltschutzes und der Meteorologie, wobei namhafte österreichische Firmen aus mehreren Branchen sowie verschiedene österreichische Hochschulinstitute mit Erfolg mitarbeiten. Die Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten waren bisher so zufriedenstellend, daß sich die teilnehmenden Staaten entschlossen, einige Forschungsprojekte, die bereits abgelaufen waren, um mehrere Jahre zu verlängern.

Derzeit wird überdies die Möglichkeit der Teilnahme Österreichs an einem Forschungsprojekt des Umweltschutzes, das vom EG-Rat als Gemeinschaftsaktion mit Beteiligungsmöglichkeit für interessierte Drittstaaten konzipiert wurde, geprüft.

cc) Das Europäische Patentübereinkommen ist am 7. Oktober 1978 in Kraft getreten. Es wurde bisher von 16 Staaten unterzeichnet. Es wird eine Verbesserung des Erfinderschutzes in Europa durch Rechtsvereinheitlichung und Kostensenkung beim Erwerb von Schutzrechten bringen. Österreich hat sich an den Vorarbeiten als Unterzeichnerstaat aktiv beteiligt. Durch Verträge zwischen der Europäischen Patentorganisation und dem Österreichischen Patentamt wird Österreich eine Sonderstellung im Europäischen Patentverteilungsverfahren erhalten.

dd) Die EG-Kommission hat den Entwurf einer Verordnung über eine Gemeinschaftsmarke veröffentlicht. Österreich prüft - zusammen mit den anderen EFTA-Staaten-sowohl den Inhalt als auch die Rechtsform eines einheitlichen Europäischen Markenrechts.

5. Verhältnis Österreichs zu den Mittelmeerländern, die Beitrittswerber bei den EG sind (Griechenland, Portugal und Spanien)

Am 6. Juni 1978 faßten die Staats- und Regierungschefs ("Europäischer Rat") den grundsätzlichen Beschluß, dem Antrag der drei Mittelmeerländer Griechenland, Portugal und Spanien auf Erwerb der Vollmitgliedschaft bei den Europäischen Gemeinschaften stattzugeben.

Nach intensiven Verhandlungen soll der Beitritt Griechenlands zu den EG mit 1. Jänner 1981 wirksam werden.

Portugal, das EFTA-Staat ist, ist im März 1977 ebenfalls an die EG mit dem Antrag herangetreten, Vollmitglied der Gemeinschaft zu werden. Die Beitrittsverhandlungen mit diesem Land wurden am 17. Oktober 1978 eröffnet.

Spanien hat ebenfalls sein Beitrittsansuchen in Brüssel deponiert und die Verhandlungen wurden am 5. Februar 1979 eröffnet.

Für Österreich bedeutet die bereits beschlossene Erweiterung der EG von einer "Neunergemeinschaft" auf eine "Zwölfergemeinschaft" eine neue, sehr schwierige und umfassende Verhandlungsphase, bei der sowohl die volkswirtschaftlichen als auch die rechtlichen (verfassungsrechtlichen) Auswirkungen sorgfältig untersucht werden müssen. Für Österreich kommt es hauptsächlich darauf an, die gegenüber den EG-Waren bestehende Zolldiskriminierung auf den Märkten der Beitrittswerber zu beseitigen. Im übrigen hat die EFTA-Ministerkonferenz im November 1978 für die Mitgliedstaaten entsprechende Leitgrundsätze ausgearbeitet, die bei den bevorstehenden Verhandlungen beachtet werden sollen.

II. Vertiefung der bilateralen Beziehungen zu allen Staaten, insbesondere zu den Nachbarstaaten (Oststaaten)

1) Während das Verhältnis zu den westlichen Nachbarstaaten Österreichs entweder durch die multilateralen Abkommen (GATT, OECD) oder durch die Freihandelsabkommen (EFTA, EG) geregelt sind und durch die Gemischten Kommissionen Österreich EWG-EGKS weiter entwickeln werden, wird der gegenwärtige Handelsverkehr mit den Oststaaten durchwegs durch "Langfristige Abkommen über den Warenverkehr" geregelt. Ihre Geltungsdauer wird in Ermangelung einer Kündigung automatisch jeweils um ein Jahr verlängert.

Über den ganzen Zeitraum der Geltungsdauer dieser Abkommen kann festgestellt werden, daß der Warenaustausch zwischen Österreich und den R&W-Staaten einen wesentlichen Aufschwung genommen hat. Der österreichische Außenhandel gegenüber den Oststaaten ist von einem erheblichen Handelsbilanzaktivum zugunsten Österreichs gekennzeichnet. Eine Ausnahme bildet wegen der großen Energieimporte nur die UdSSR.

2) Die Struktur der österreichischen Exporte und Importe blieb trotz der Befürchtungen, daß in Europa eine erhebliche Handelsverlagerung zugunsten der EWG- und EFTA-Staaten wegen der abgeschlossenen Freihandelsvereinbarungen stattfinden werde, unverändert stabil. Auch der von österreichischen Wirtschaftskreisen wegen der am 1. Jänner 1975 eingeführten vollen GATT-Liberalisierung gegenüber den Oststaaten befürchtete und die österreichische Wirtschaft schädigende Importboom trat nicht ein.

a) Ein weiteres aktuelles Problem stellt die erhebliche Verschuldung der Oststaaten dar, ein Umstand, der zu einem sehr ernststen Hindernis für die Ausweitung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden könnte. Österreich ist jedoch bestrebt, seine guten Handelsbeziehungen zu den Oststaaten nicht nur beizubehalten, sondern weiter auszudehnen. Auf längere Sicht gesehen, wird keine merkliche Verringerung der Handelsbeziehungen Österreichs zu den Oststaaten befürchtet.

b) Bei Inkrafttreten der Ergebnisse der im GATT stattfindenden Handelsverhandlungen ("Tokio-Runde") werden weitere Einfuhrerleichterungen durch österreichische Zollsenkungen und durch andere Liberalisierungsmaßnahmen auch für die Importe aus den Oststaaten eröffnet werden.

c) Überdies wird auf Grund des § 6 Zolltarifgesetzes, wonach der Bundesminister für Finanzen Zollermäßigungen u.a. aus preis- oder versorgungspolitischen Gründen einräumen kann, und auf Grund der im Zolltarif enthaltenen "Kann-Anmerkungen" der Handel mit den Oststaaten sehr begünstigt; diese Staaten weisen immer wieder auf die Weitergabe der aus der EFTA und der EG entspringenden Präferenzzollsätze hin. Von Österreich muß argumentiert werden, daß es im Wesen der Integrationsformen der EG und EFTA einerseits und des RGW andererseits liegt, daß die Rechte, welche die Mitglieder einander gewähren, an Drittstaaten nicht weitergegeben werden müssen. So genießen auch die Staaten des RGW in ihrem Raum erhebliche systembedingte Markt Vorteile, von denen westliche Staaten ausgeschlossen sind.

3) Im Jahre 1972 wurde nach den Empfehlungen der Welt-handelskonferenz (UNCTAD) das österreichische Präferenzzollgesetz geschaffen, das die Einfuhren aus den "Entwicklungsländern" fördern soll. Die Geberländer (OECD-Staaten) und auch einige Oststaaten sind damals übereingekommen, das Prinzip der "self-election" zu akzeptieren. Nach diesem Grundsatz der "Selbstwahl" kommen die Zollpräferenzen gegenüber denjenigen Ländern zur Anwendung, die sich selbst als "Entwicklungsländer" erklären. Von den Oststaaten haben von diesem Prinzip Jugoslawien, Rumänien und Bulgarien Gebrauch gemacht und genießen seit dem 1. April 1972 die sich aus dem Präferenzzollgesetz ergebenden Vorteile. Derzeit beträgt die Zollsenkung 50 % für den gewerblich-industriellen Sektor und 35 % bei bestimmten Textilprodukten sowie die Begünstigungen einer besonderen Agrarliste.

4) Ein Schwerpunkt der wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und den Oststaaten liegt in der modernen Zeit bei den sogenannten "Kooperationsabkommen". Die Kooperationsgeschäfte stellen eine höhere Entwicklungsform des Außenhandels dar. Als die RGW-Staaten den Willen bekundeten, mit westlichen Ländern zu kooperieren, war dies - vom politischen Blickwinkel aus gesehen - auch ein deutliches Zeichen der Entspannungspolitik in Europa. Gleichzeitig bedeutete es den Auftakt für Initiativen größeren Ausmaßes auf beiden Seiten.

5) Österreichische Unternehmen haben mit den Oststaaten ausgezeichnet funktionierende Kooperationsverträge abgeschlossen, die insbesondere den Klein- und Mittelbetrieben eine optimale Hilfestellung leisten. Die höchste Zahl von Kooperationsverträgen wurde mit Ungarn abgeschlossen. Insgesamt bestehen bisher ungefähr 170 Kooperationsprojekte zwischen Österreich und den RGW-Staaten. Der Hauptinhalt der zwischen den Regierungen abgeschlossenen Kooperationsverträge besteht in "Rahmenbestimmungen" für individuelle Kooperationsprojekte, die zwischen österreichischen Unternehmen und den östlichen Staatsbetrieben abgeschlossen werden. Sehr gut entwickelten sich in der letzten Zeit die Ko-Produktionen, wobei sich jeder Partner auf einen bestimmten Teilprozeß der Fabrikation spezialisiert. Ein weiterer wichtiger Bereich ist die Zulieferproduktion auf Grund des zur Verfügung stehenden "know how". Die sogenannten "joint ventures" zwischen Unternehmen Österreichs und der Oststaaten in Drittländern stehen jedoch erst im Stadium der Entwicklung.

6) Zu den allgemeinen Problemen gegenüber den Oststaaten zählt in neuester Zeit die Forderung nach Abschluß von Gegengeschäften oder dem Einkauf ihrer Waren. So werden beispielsweise Einfuhrbewilligungen für österreichische Waren nur dann erteilt, wenn für einen hohen Prozentsatz des Exportwertes

Waren des betreffenden Oststaates gekauft werden. Kooperationen werden vielfach nur dann genehmigt, wenn der gegenseitige Warenaustausch im Verhältnis 1:1 erfolgt. Durch diese sehr restriktiven Maßnahmen wird der österreichischen Export in die Oststaaten sehr behindert.

Im einzelnen wurde mit der Sowjetunion eine gesetzesändernde Notenwechsel abgeschlossen, mit dem der Zollsatz für bestimmte PKW (mit mindestens 17 cm Bodenabstand und einer Blechstärke von mindestens 0,7 mm) ab 1. Oktober 1975 von 20 % auf 8 % und vom 1. Juli 1977 auf 4 % des Wertes gesenkt wurde (siehe BGBl.Nr. 460/75 und 300/1977). Auf Grund der GATT-Meistbegünstigung zieht jedoch Japan aus diesen Zollsenkungen den größten Vorteil.

7) Es gibt eine erhebliche Anzahl von Problemen, die in bilateralen Verhandlungen, insbesondere im Rahmen der Gemischten Kommissionen, kontinuierlich diskutiert und innerösterreichisch bei interministeriellen Besprechungen unter Teilnahme der Sozialpartner abgestimmt werden.

III. Beziehungen Österreichs zur "Dritten Welt"

1) Hinsichtlich tropischer Produkte wurden von den Industriestaaten anfangs März 1976 Angebotslisten im GATT hinterlegt. Nach Abschluß der Verhandlungen haben die Industriestaaten diese Zugeständnisse vorweg in Kraft gesetzt, und zwar in der Form, daß sie diese in die einzelstaatlichen Präferenzsysteme einbezogen haben. Diese Zugeständnisse sind somit Bestandteil der autonomen Zollgesetzgebung jedes Geberstaates und nicht Gegenstand einer Bindung im GATT. Diese Vorgangsweise wurde deshalb gewählt, damit die Zollvorteile auf jene Waren beschränkt bleiben, die in tropischen Entwicklungsländern ihren Ursprung haben. In Österreich erlangten sie durch die Präferenzgesetznovelle am 1. Juli 1977 Wirksamkeit.

2) Die Verhandlungen im GATT werden grundsätzlich auf der Basis der Gegenseitigkeit und Berücksichtigung der Meistbegünstigung geführt. Die Industriestaaten erwarten zwar von den Entwicklungsländern für die ihnen eingeräumten Vorteile keine volle Reziprozität, andererseits häufen sich in letzter Zeit ernste Bedenken gegen diese Erklärung, die vor fünf Jahren - also noch vor der Energiekrise und der Verschärfung der Rohstoffprobleme - in Tokio beschlossen wurde. Die Meinung vieler Industriestaaten geht dahin, daß die höher entwickelten Entwicklungsländer auch Gegenleistungen in einem ihnen zumutbaren Umfang zu erbringen haben. Eine besondere Behandlung müßte wohl den "am wenigsten entwickelten Ländern" bei der Realisierung der Verhandlungsergebnisse eingeräumt werden. Auch von Österreich kann eine bevorzugte Inkraftsetzung von Verhandlungsergebnissen auf dem Zollsektor grundsätzlich in Betracht gezogen werden, wenn die "multilateralen Handelsverhandlungen" im GATT abgeschlossen sein werden.

3) Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) hatte in den letzten Jahren einen großen Themenkreis zu bewältigen. Im Mittelpunkt aller Überlegungen steht die von den Entwicklungsländern vehement geforderte Errichtung einer "neuen Weltwirtschaftsordnung", wobei der baldigen Realisierung des von der 4. Welthandelskonferenz (Nairobi, Mai 1976) verabschiedeten "Integrierten Rohstoffprogramms" eine zentrale und vordringliche Bedeutung zukommt. Aber auch die baldige Lösung bzw. Erleichterung der gravierenden Schuldenprobleme der Entwicklungsländer ist derzeit eine hochaktuelle Frage, zu der bereits einige Industriestaaten ihre Bereitschaft zum Schuldenerlaß gegenüber bestimmten Entwicklungsländern konkret bekannt gegeben haben.

a) Die "Neue Weltwirtschaftsordnung"

Die Tatsache des Einkommensgefälles zwischen den hochentwickelten Ländern, die überwiegend in der nördlichen

Hemisphäre gelegen sind, und den Entwicklungsländern in der südlichen Hemisphäre bietet seit einigen Jahrzehnten Anlaß zu weltweiten Bemühungen um einen Ausgleich. Die Anstrengungen der Entwicklungshilfe herkömmlicher Art, die sich im wesentlichen auf punktuelle Bemühungen beschränkten, erwiesen sich als unzureichend. Insbesondere blieb die Entwicklung auf dem Rohstoffsektor ein Sorgenkind, als es nicht gelang, die Rohstoffpreise auf einem für die Entwicklungsländer lohnenden Niveau zu stabilisieren. Das Gros der Entwicklungsländer ist nach wie vor vom Export weniger Rohstoffe abhängig. Auf internationaler Ebene griff daher die Erkenntnis Platz, daß es einer umfassenden Reform der Struktur des Welthandels bedarf, um einen wirtschaftlichen Ausgleich im Nord-Süd-Verhältnis herbeizuführen. Von diesem gedanklichen Hintergrund ausgehend verabschiedete die 6. Sonder-tagung der UN-Generalversammlung im Jahre 1974 eine "Deklaration" und ein "Aktionsprogramm" über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung. Die Deklaration enthält 20 Prinzipien, welche vor allem die Vorstellungen der Entwicklungsländer wiedergeben. Das Aktionsprogramm hat 10 Hauptabschnitte, die Anstrengungen auf einer großen Anzahl von Gebieten verlangen. Vom Jahre 1975 bis 1977 wurde über französische Initiative der interessante Versuch unternommen, die Probleme der Nord-Süd-Beziehungen ("Nord-Süd-Dialog") zum Gegenstand von Gesprächen zu machen. Dieser Versuch erwies sich allerdings als wenig zielführend.

b) Das Schwergewicht der Beschlüsse der 4. Welthandelskonferenz 1976 in Nairobi lag auf den Sektoren Rohstoffhandel und Verschuldung der Entwicklungsländer. So wurde beschlossen, daß das "integrierte Grundstoffprogramm" auf möglichst viele Rohstoffe angewendet werden soll. Es sollen auch internationale Lager zum Ausgleich der Markt- und Preisschwankungen errichtet werden. Zwecks Finanzierung dieser Lager ist die Errichtung eines "Gemeinsamen Fonds" vorgesehen.

c) Wegen seiner hohen außenwirtschaftlichen Verflechtung und der Abhängigkeit seiner Wirtschaft vom Import von Rohstoffen ist Österreich grundsätzlich an multilateralen Regelungen über den internationalen Rohstoffhandel interessiert, die eine Sicherung seiner Rohstoffversorgung und eine Preisstabilisierung auf einem für Produzenten- und Konsumentenländer annehmbaren Niveau gemäß dem langfristigen Markttrend ermöglichen. Österreich tritt bei den Bemühungen um die Schaffung eines Gemeinsamen Fonds für ein möglichst einvernehmliches Vorgehen der Industriestaaten und der Entwicklungsländer ein. Österreich stimmt auch seine Haltung bei den sehr diffizilen Fragen mit den westlichen Industriestaaten mit dem Ziel ab, den Entwicklungsländern gerade in der Rohstofffrage, soweit dies wirtschaftlich und finanziell vertretbar ist, entgegenzukommen. Die Entwicklungsländer messen jedenfalls dem Gemeinsamen Fonds als Schlüsselinstrument zur Durchführung des integrierten Grundstoffprogramms größte Bedeutung bei. Im Frühjahr 1979 ist eine weitere Tagung über die Errichtung dieses Fonds in Genf vorgesehen, um bei der 5. Welthandelskonferenz im Mai 1979 in Manila (UNCTAD V) bereits eine positive Bilanz ziehen zu können.

Regierungserklärung (Seite 38, 2. und 4. Absatz)

Ziel der Bundesregierung ist es, die Effektivität der Verwaltung zu steigern, sie rationeller und sparsamer zu führen. Für diese Bemühungen ist die aktive Mitarbeit aller öffentlich Bediensteten, ihrer Gewerkschaften und Interessenvertretungen von großem Wert. Auch die im Entstehen begriffene Verwaltungsakademie kann dazu einen wertvollen Beitrag leisten.

Eingedenk des Gebots der Sparsamkeit wird die Zahl der öffentlich Bediensteten rigoros dem Bedarf der Allgemeinheit an öffentlichen Diensten anzupassen sein. Wo durch neue Aufgabstellungen der Einsatz zusätzlicher Kräfte notwendig wird, ist dafür durch Einsparungen in anderen Bereichen ein Ausgleich zu suchen. So müßten etwa die Personalstände der Zentralstellen im Verhältnis zu den anderen Bereichen des Bundesdienstes dort, wo das strukturell möglich ist, innerhalb der nächsten vier Jahre vermindert werden.

Durchführung

Verwaltungsvereinfachung ist sinnvollerweise Modernisierung der Verwaltung. Seit dem Einzug der elektronischen Datenverarbeitung in die Bundesverwaltung konnten viele Bereiche rationalisiert und effizienter gestaltet werden. Insbesondere wurde in dieser Gesetzgebungsperiode mit der ersten Ausbaustufe des Grundbesitzinformationssystems zur Entlastung der Bewertungsstellen der Finanzämter und im Rahmen der Automatisierung der Finanzämter bereits 1975 mit der Einbeziehung der Veranlagung zur Umsatzsteuer begonnen. In einer weiteren Ausbaustufe konnten 1978 die Veranlagungen zur Einkommensteuer und zur Gewerbesteuer über die EDV-Anlagen im Bundesrechenamt vollzogen werden. Neben verbesserten Serviceleistungen für die Abgabepflichtigen konnte dadurch eine einheitliche Gesetzesanwendung in diesen automatisierten Bereichen im gesamten Bundesgebiet erzielt werden. Weitere Vorteile ergeben sich durch statistische Auswertungsmöglichkeiten, um zeitnahe Entscheidungshilfen für Gesetzgebung und Verwaltung zu erhalten. Die Errichtung eines Zollinformationssystems im Rahmen der Zollautomatisierung sowie die Abwicklung der Zahlungen und Verrechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz mit EDV-Anlagen waren weitere Maßnahmen, um die Verwaltung rationeller zu führen.

Da durch die Automatisierung schematischer Arbeiten mehr Mitarbeiter für höherwertige Tätigkeiten herangezogen wurden, ergibt sich ein weiterer Rationalisierungseffekt.

Regierungserklärung (Seite 36, 13. Absatz)

In diese Überlegungen wird die Prüfung der Frage, wie eine wirksamere unterhalts- und pensionsrechtliche Absicherung der schutzbedürftigen Ehefrau für den Fall der Ehescheidung erfolgen kann, einbezogen werden. Unter der Voraussetzung einer befriedigenden gesetzge-

berischen Lösung dieser Frage wird auch einer zeitgemäßen Anpassung des Scheidungsrechts - Novellierung des § 55 Ehegesetz - nähergetreten werden können.

Durchführung

Die pensionsrechtliche Absicherung für den Anwendungsbereich der Pensionsgesetzes 1965 erfolgte durch die entsprechende Novellierung des § 19 Abs. 4 PG 1965 (Artikel XXI des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 280/1978).

Trotz der bestehenden und bereits allgemein bekannten Personalknappheit ist die Zollverwaltung mit einer sprunghaften und andauernden Entwicklung des grenzüberschreitenden Reise- und Warenverkehrs konfrontiert. Es werden daher vom Bundesministerium für Finanzen in einem dauernden Prozeß Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung getroffen. Gleichzeitig laufen Bemühungen, durch organisatorische Maßnahmen auch zum Abbau der Überstunden beizutragen, um die bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beanspruchten Zollorgane zu entlasten. Diesem Bemühen sind jedoch durch die Dringlichkeit der Zollabfertigungen zugunsten der beteiligten Wirtschaftskreise und die Personalknappheit der Zollämter Grenzen gesetzt.

Im Verlaufe der Regierungsperiode wurden auch neue Grenzabfertigungsanlagen gegenüber der CSSR und Ungarn in Betrieb genommen. Hiedurch konnten die jahrzehntelangen Beschwerden für die Bewohner der Grenzgebiete im wesentlichen behoben werden. Die neuen Amtsplatzanlagen und die zugehörigen Hochbauten tragen den Anforderungen des Grenzabfertigungsdienstes voll Rechnung und weisen auch eine hohe Abfertigungskapazität auf. Im Laufe der nächsten Jahre wird es auf Grund des Bundesstraßengesetzes und von vertraglichen Verpflichtungen bzw. wegen der Verkehrsentwicklung zur Errichtung von neuen Grenzzollämtern an Autobahnen und anderen Bundesstraßen sowie zur Erweiterung von Anlagen an bereits bestehenden Grenzzollämtern kommen. Diesbezügliche Maßnahmen sind praktische für alle Bundesländer vorgesehen. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß auf Grund der angestellten Bedarfsermittlung eine schrittweise Aufstockung des Zollpersonals unbedingt erforderlich erscheint. Im Verlaufe der letzten Jahre wurde insbesondere der Inspizierungsdienst der Zollwache einer vollständigen Neuorganisation unterzogen.